

## 56. Urteil vom 26. April 1898 in Sachen Keller.

*Art. 242 Betr.-Ges.; Klage auf Haltung eines Liegenschaftskaufes ist nicht Eigentumsansprache.*

I. Im Konkurse des Eduard Meyer in Luzern hat Martin Müller in Dagmersellen das Begehren gestellt, die Konkursmasse Meyer habe den mit dem Konkursiten über die Hälfte der Liegenschaft „Bruggmatt“ in Willisau abgeschlossenen Kaufvertrag zu halten.

Jürspr. C. Keller in Heiden ersuchte die Konkursverwaltung, da die Gläubigerversammlung über das Begehren Müllers keinen Beschluß gefaßt habe, im Sinne von Art. 242, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes zu verfahren.

Die Konkursverwaltung erwiderte, es liege von seiten Müllers kein Windikationsbegehren vor und entsprach dem Gesuche Kellers nicht.

II. Ein von letzterem gegen die Verfügung der Konkursverwaltung ergriffener Rekurs wurde von der untern Aufsichtsbehörde als verspätet und unbegründet abgewiesen. Als unbegründet wurde die Beschwerde deshalb betrachtet, weil die Eingabe Müllers nur die Haltung eines Kaufvertrages bezwecke und diesfalls eine Windikation als ausgeschlossen erscheine. Erst durch die Fertigung der Liegenschaft gehe das Eigentum über. Wüthyn könne Art. 242 des Betreibungsgesetzes, welcher von der Herausgabe von Sachen handle, die von einem Dritten als Eigentum angesprochen werden, keine Anwendung finden.

Auf den Rekurs Kellers hin hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde den erstinstanzlichen Entscheid bestätigt, ohne die Frage der Verspätung zu erörtern. Der zweitinstanzliche Entscheid betont, daß nach dem luzernischen bürgerlichen Gesetzbuch die Eingabe Müllers nicht als Windikationsanspruch, sondern als Forderungseingabe sich qualifiziere.

III. Die Verfügung der luzernischen Aufsichtsbehörde hat Keller an das Bundesgericht weitergezogen, indem er an seinem ursprünglichen Antrage festhält: Der Rekurs an die untere Aufsichtsbehörde sei nicht verspätet. In materieller Beziehung berufe sich die Vorinstanz mit Unrecht auf das luzernische bürgerliche Gesetzbuch. Letzteres sei gar nicht maßgebend. Der Anspruch Müllers sei nach dem eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetze zu

beurteilen. Gemäß Titel VII, Abschnitt IV dieses Gesetzes („Erwahrung der Konkursforderungen, Kollokation der Gläubiger“) und nach Art. 219 leg. cit. könne eine Ansprache an eine Liegenschaft nicht als Forderung, die in irgend eine der fünf Klassen des Kollokationsplanes gehörte, bezeichnet werden. Art. 219 spreche bloß von pfandversicherten und nicht pfandversicherten „Forderungen“. Das Begehren Müllers gehe dahin, die Konkursmasse Meyer habe den mit dem Konkursiten über die Hälfte der Liegenschaft „Bruggmatt“ in Willisau abgeschlossenen Kaufvertrag zu halten. Dieses Begehren müsse nach Art. 242 entschieden werden. Jedenfalls müsse einer Gläubigerversammlung Gelegenheit gegeben werden, sich über den Anspruch Müllers auszusprechen, um eventuell den Prozeß aufnehmen zu können.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

In dem Begehren des Müller, die Konkursmasse Meyer habe den ihm und dem Konkursiten über die Hälfte der Liegenschaft „Bruggmatt“ abgeschlossenen Kaufvertrag zu halten, kann die Windikation eines dem Ansprecher eigentümlich zugehörigen Objektes nicht gefunden werden. Es liegt in diesem Begehren keineswegs die Geltendmachung eines dinglichen Rechtes auf die fragliche Liegenschaft, sondern bloß die Anrufung eines persönlichen Rechtes auf Übertragung des Eigentums an derselben.

Kann das Begehren Müllers nicht als Eigentumsansprache betrachtet werden, so ist ohne weiteres klar, daß Art. 242 des Betreibungsgesetzes vorliegend keine Anwendung findet, indem diese Bestimmung den Fall voraussetzt, wo von einem Dritten eine zur Konkursmasse gezogene Sache „als Eigentum angesprochen“ wird.

Allerdings hätte es der Konkursverwaltung freigestanden, die Verpflichtung des Gemeinschuldners zu erfüllen (Art. 211, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes). Indem sie aber die Forderung Müllers in den Kollokationsplan aufgenommen, hat sie ihre Absicht genügend kund gethan, von einer Erfüllung des Kaufvertrages abzusehen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.